

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Verkehrswesen

Teil Kraftverkehr und Straßenwesen

1985

Berlin, den 24. September

Sonderdruck Nr. 3

Nur für den Dienstgebrauch

Straßenwesen

Winterordnung des Straßenwesens
vom 21. Juni 1985

Inhalt

1. Geltungsbereich
2. Aufgaben im Straßenwinterdienst
3. Aufgaben zur Winterfestmachung
4. Personelle und materiell-technische Sicherstellung
5. Anwendung chemischer Aufbaumittel und mineralischer Abstumpfungsmaterialien im Straßenwinterdienst
6. Stabsmäßige Leitung des Straßenwinterdienstes
 - 6.1. Stabsmäßige Leitung
 - 6.2. Dringlichkeitsstufen
 - 6.3. Bereitschaftsstufe und Einsatzstufen
 - 6.4. Einsatzdokumente
7. Informationssystem
8. Maßnahmepläne
9. Woche der Winterbereitschaft und des Brand-schutzes
10. Öffentlichkeitsarbeit
11. Berichterstattung
12. Kontrolle
13. Schlußbestimmungen

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1 Zweigspezifische Festlegungen zur vertraglichen Sicherung der Leistungen des Straßenwinterdienstes
- Anlage 2 Anwendung chemischer Aufbaumittel im Straßenwinterdienst
- Anlage 3 Dringlichkeitsstufen im Straßenwinterdienst
- Anlage 4 Bereitschaftsstufe und Einsatzstufen für den Straßenwinterdienst
- Anlage 5 Einsatzdokumente für den Straßenwinterdienst
- Anlage 6 Abschlußbericht über den Straßenwinterdienst

Zur Vorbereitung des Straßenwesens auf den Winter sowie zur Vorbereitung und Durchführung des Straßenwinterdienstes wird im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister von Berlin, Hauptstadt der DDR, und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgende Ordnung erlassen:

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Ordnung regelt die Aufgaben und Maßnahmen für

- a) die Vorbereitung der Betriebe und Einrichtungen des Straßenwesens auf den Winter,
- b) die Vorbereitung und Durchführung des Straßenwinterdienstes auf Autobahnen, Fernverkehrs-, Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Gemeindestraßen (nachstehend öffentliche Straßen genannt).

1.2. Diese Ordnung gilt für

- a) das Ministerium für Verkehrswesen,

- b) die örtlichen Räte im Rahmen der ihnen im Straßenwinterdienst gemäß § 10 der Verordnung vom 22. August 1974 über die öffentlichen Straßen - Straßenverordnung - (GBl. I Nr. 57 S. 515) als Rechtsträger von öffentlichen Straßen obliegenden Aufgaben;

- c) die Betriebe und Einrichtungen des Straßenwesens.

1.3. Für die Betriebe und Einrichtungen anderer Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft, die auf Grund von Entscheidungen örtlicher Räte Aufgaben im Straßenwinterdienst wahrzunehmen haben (nachstehend Betriebe und Einrichtungen anderer Zweige und Bereiche genannt), gelten die Bestimmungen dieser Ordnung in Abhängigkeit von den auf diesem Gebiet zu lösenden Aufgaben. Die dazu erforderlichen Regelungen treffen die für die Gewährleistung der öffentlichen Nutzung der betreffenden Straßen gemäß Straßenverordnung zuständigen örtlichen Räte.